

# Nutzungsvereinbarung für Standrohre



## Zwischen

Stadtwerke Meppen  
 Backemuder Straße 12  
 49716 Meppen

Telefon: 05931 9375-31  
 Telefax: 05931 9375-34  
 E-Mail: [h.leigers@meppen.de](mailto:h.leigers@meppen.de)  
 Internet: [www.stadtwerke-meppen.de](http://www.stadtwerke-meppen.de)

Öffnungszeiten:  
 Mo – Mi: 08.00 – 16.00 Uhr  
 Do: 08.00 – 16.30 Uhr  
 Fr: 08.00 – 12.30 Uhr

und

\_\_\_\_\_  
 Firma/Name

\_\_\_\_\_  
 Straße, Hausnr.

\_\_\_\_\_  
 PLZ, Ort

\_\_\_\_\_  
 E-Mail

\_\_\_\_\_  
 Telefon

nachfolgend „**Stadtwerke**“ genannt

nachfolgend „**Antragsteller/in**“ genannt

## § 1 Gegenstand der Vereinbarung

- Die Stadtwerke überlassen auf Grundlage der Wasserversorgungssatzung (WVS) sowie Wasserversorgungsabgabensatzung (WVAS) der Stadt Meppen dem/der Antragsteller/in das nachfolgende Standrohr inkl. Zubehör zur vorübergehenden Entnahme von Wasser aus der Wasserversorgungsanlage der Stadtwerke Meppen:

	Stk.	Hydrantenstandrohr mit Zapfhahn 3/4" m. B.	Nr.:	
	Stk.	Hydrantenstandrohr mit WZ QN 2,5, Zapfhahn 3/4" m. B.	Nr.:	
	Stk.	Hydrantenstandrohr mit WZ QN 6, C Kupplung	Nr.:	
	Stk.	Schieberschlüssel		
	Stk.	VAB Schlüssel		
	Verwendungszweck: <input type="checkbox"/> Bauzwecke <input type="checkbox"/> Sonstige Nutzung			
	Bauvorhaben:			
	Bemerkungen:			
	Zählerstand (m³):		Ausgabedatum:	

## **§ 2 Wasserentnahme über das Standrohr**

1. Das Standrohr darf nur im Trinkwasserversorgungsgebiet der Stadtwerke Meppen benutzt werden.
2. Das Standrohr darf gem. § 21 Abs. 8 WVS nur an dem für die Nutzung vereinbarten Ort eingesetzt und nicht an Dritte weitergegeben werden.

## **§ 3 Laufzeit und Kündigung**

1. Das Nutzungsverhältnis beginnt mit dem Tag des Empfanges des Standrohres durch den/die Antragsteller/in. Diese Vereinbarung kann jederzeit ohne Angaben von Gründen durch jede Vertragspartei mit einer Frist von zwei Wochen gekündigt werden.
2. Die Nutzungszeit für ein Standrohr ist gem. § 21 Abs. 6 WVS bei einer Verwendung für Bauzwecke auf maximal zwölf Monate und bei einer Verwendung für sonstige Zwecke auf maximal drei Monate nach Überlassung durch die Stadtwerke begrenzt. Eine Verlängerung der maximalen Nutzungszeit ist ausgeschlossen. Nach Ablauf der maximalen Nutzungszeit ist der Abschluss einer erneuten Nutzungsvereinbarung für Standrohre zulässig.
3. Das Standrohr ist gem. § 21 Abs. 7 WVS mit Ablauf der Nutzungszeit, spätestens am nächsten Tag zu den auf Seite 1 genannten Öffnungszeiten zurückzugeben.
4. Der/die Antragsteller/in ist zur Rückgabe des Standrohres verpflichtet, sobald eine ordnungsgemäße Wasserentnahme aus der Wasserversorgungsanlage der Stadtwerke nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik infolge einer Beschädigung des Standrohres, des Zählers oder des Hydranten nicht mehr möglich ist.
5. Wird das gemietete Standrohr ohne Genehmigung an anderen Orten als vereinbart eingesetzt, an Dritte weitergegeben oder sonst missbräuchlich verwendet, so sind die Stadtwerke berechtigt, die Nutzungsvereinbarung mit sofortiger Wirkung zu kündigen und das Standrohr einzuziehen.
6. Im Übrigen gilt das Recht zur außerordentlichen Kündigung nach § 543 Bürgerlichem Gesetzbuch (BGB) entsprechend.

## **§ 4 Kautions**

1. Der/die Antragsteller/in leistet für die gesamte Nutzungszeit als Kautions einen Betrag von 500,00 €.
2. Die Kautions ist vor Übergabe des Standrohres zu leisten und ist Voraussetzung für die Überlassung des Standrohres durch die Stadtwerke an den/die Antragsteller/in. Die Kautions ist auf das Konto der Stadtwerke bei der Sparkasse Emsland, IBAN: DE51 2665 0001 0009 0018 50, BIC: NOLADE21EMS unter Angabe des Namens des Antragstellers/der Antragstellerin, des Verwendungszwecks „Kautions Standrohr“ und der Angabe des Bauvorhabens zu überweisen. Die Kautions wird nicht verzinst.
3. Im Falle der Rückgabe eines beschädigten Standrohres oder Standrohrzählers erfolgt die Reparatur bzw. Ersatzbeschaffung für das Standrohr oder den Standrohrzähler durch die Stadtwerke. Der/die Antragsteller/in hat die Kosten für die Reparatur bzw. Ersatzbeschaffung des Standrohres oder des Standrohrzählers in tatsächlich entstandener Höhe zu tragen. Der/die

Antragsteller/in hat das Recht nachzuweisen, dass er/sie die Beschädigung des Standrohres oder Standrohrzählers nicht zu vertreten hat.

## **§ 5 Benutzungsgebühr**

1. Für die Bereitstellung des Standrohres zur Wasserbeschaffung wird eine Benutzungsgebühr gem. § 16 Abs. 5 WVAS in der zurzeit gültigen Fassung erhoben. Die Gebühr beträgt aktuell 1,50 € pro angefangenen Werktag, mindestens jedoch 7,50 € pro Bereitstellung.
  - a) Die Mengengebühr je m<sup>3</sup> entnommener Wassermenge wird entsprechend der jeweils gültigen Leistungsgebühr gemäß § 16 i. V. m. § 15 Abs. 2 WVAS in der zurzeit gültigen Fassung zzgl. Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe berechnet.
  - b) In Höhe der entnommenen Wassermenge wird des Weiteren eine Mengengebühr je m<sup>3</sup> für Schmutzwasser entsprechend der Leistungsgebühr gem. § 15 der Abwasserbeseitigungsabgabensatzung der Stadt Meppen in der aktuell gültigen Fassung berechnet. Ausnahmen sind im Feld „Bemerkungen“ auf Seite 1 (§ 1 Gegenstand der Vereinbarung) zu begründen.
2. Werktage im Sinne dieses Paragraphen sind die Wochentage Montag bis Samstag.

## **§ 6 Zahlungsmodalitäten**

1. Die Endabrechnung erfolgt nach Rückgabe des Standrohres. Dabei werden alle nach dieser Nutzungsvereinbarung entstandenen Entgelte und sonstige weitere von dem/der Antragsteller/in geschuldete Kosten, insbesondere für Reparatur bzw. Ersatzbeschaffung des Standrohres oder des Standrohrzählers, mit der Kautionsverrechnung verrechnet. Der Rechnungsbetrag ist 30 Tage nach Erhalt der Rechnung zur Zahlung fällig und ist auf das in § 4 Abs. 2 genannte Bankkonto der Stadtwerke zu überweisen. Ergibt sich aus der Endabrechnung mit der Verrechnung der Kautionsverrechnung ein Guthaben, wird dieses auf folgendes Konto des Antragstellers/der Antragstellerin durch die Stadtwerke überwiesen.

Kontoinhaber/in:			
Kreditinstitut:			
IBAN:		BIC:	

## **§ 7 Sorgfalts- und Anzeigepflicht, Versicherung und Haftung des Antragstellers/der Antragstellerin**

1. Der/die Antragsteller/in haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden, die am gemieteten Standrohr, dem Standrohrzähler oder dem von ihm/ihr benutzen Hydranten, Hydrantenschacht oder sonstigen Anlagen der Stadtwerke entstehen (auch durch Frosteinwirkungen). Er/Sie haftet ebenso nach den gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden, die den Stadtwerken oder Dritten infolge der Benutzung des Standrohres oder von Hydranten sowie durch Nichtbeachtung seiner/ihrer vertraglichen Verpflichtungen entstehen. Der/die Antragsteller/in haftet auch nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die im Falle missbräuchlicher Benutzung des gemieteten Standrohres durch Dritte entstehen. In allen genannten Fällen stellt er/sie die Stadtwerke von Ansprüchen Dritter frei.

2. Der/die Antragsteller/in versichert, dass er/sie alle mit diesem Vertrag verbundenen Risiken durch eine Haftpflichtversicherung abgedeckt hat und weist diese den Stadtwerken auf Verlangen nach.
3. Der/die Antragsteller/in ist verpflichtet, das Standrohr gegen Diebstahl gesichert aufzubewahren. Bei Abhandenkommen hat er/sie die Stadtwerke unverzüglich zu unterrichten. Bei Verlust des Standrohres ist der/die Antragsteller/in verpflichtet, den Stadtwerken die Kosten für den Ersatz des Standrohres in tatsächlich entstandener Höhe zu bezahlen. Zudem wird darauf hingewiesen, dass bei Verlust des Standrohres eine Strafanzeige gegen Unbekannt gestellt wird.
4. Bei Benutzung von Hydranten bzw. dem Aufstellen von Standrohrwasserzählern im öffentlichen Verkehrsraum obliegt dem/der Antragsteller/in in vollem Umfang die Einholung der verkehrsrechtlichen Genehmigung, die Verkehrssicherungspflicht und die Sicherung des Standrohres.
5. Der/die Antragsteller/in wurde in die Bedienung der Hydranten und die Bestimmungen für die Wasserentnahme mit Standrohren eingewiesen. Das Hinweisblatt ist Vertragsbestandteil. Der/die Antragsteller/in hat dieses erhalten, gelesen und verstanden.

## **§ 8 Sonstiges**

1. Die Rückgabe des Standrohres wird durch die Stadtwerke auf dem auf Seite 5 stehenden Rückgabevermerk quittiert. Liegt die Vertragsausführung nebst Rückgabedatenblatt des Antragstellers/der Antragstellerin bei der Rückgabe des Standrohres nicht vor, erhält diese/r eine Kopie des Rückgabevermerkes der Stadtwerke.
2. Die Abholung des Standrohres erfolgt durch den/die Antragsteller/in bei den Stadtwerken. Diese/r kann einen Dritten mit der Abholung des Standrohres beauftragen. Bei Abholung des Standrohres durch einen Dritten muss eine Bevollmächtigung der abholenden Person zur Abholung und, soweit erforderlich, Vertragsunterzeichnung vorgelegt werden. Die abholende und ggf. unterzeichnende Person ist in jedem Fall verpflichtet, sich gegenüber dem Personal der Stadtwerke durch Vorlage eines Lichtbildausweises auszuweisen.
3. Der/die Antragsteller/in bestätigt mit seiner/ihrer Unterschrift, das Standrohr und ggfs. den Schieberschlüssel und/oder den VAB Schlüssel in ordnungsgemäßen Zustand erhalten zu haben.
4. Die Stadtwerke bestätigen mit der Unterschrift, die Kautions nach § 4 Abs. 1 dieses Vertrages erhalten zu haben.
5. Diese Vereinbarung ist öffentlich-rechtlich und unterliegt insbesondere der Wasserversorgungssatzung und der Wasserversorgungsabgabensatzung der Stadt Meppen in der jeweils aktuell geltenden Fassung.
6. Die Stadtwerke und der/die Antragsteller/in erhalten jeweils eine Ausfertigung des Vertrages. Soweit in diesem Vertrag besondere Vereinbarungen nicht getroffen sind, gilt die AVBWasserV in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Fassung.
7. Sollte der/die Antragsteller/in gegen die Regelungen dieser Vereinbarung handeln, werden die Stadtwerke Gebrauch von den Ordnungswidrigkeitstatbeständen nach § 25 WVS machen.

**§ 9**  
**Schlussbestimmungen**

1. Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder weist dieser Vertrag Lücken auf, so sind sich die Vertragsparteien darüber einig, dass die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages davon unberührt und gültig bleiben. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben an Stelle der unwirksamen Bestimmung eine wirksame Bestimmung zu vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt und von der anzunehmen ist, dass die Vertragsparteien sie im Zeitpunkt des Vertragsschlusses vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit vorhergesehen hätten. Entsprechendes gilt, falls dieser Vertrag eine Lücke enthalten sollte.

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller/in / Bevollmächtigte/r    Unterschrift Stadtwerke

**Anlage**

Hinweise zur Entnahme von Wasser aus einem Hydranten über ein Hydrantenstandrohr

**Legitimationsprüfung der abholenden Person**

Vor- und Nachname:		Geb.-Datum:	
Lichtbildausweis:	<input type="checkbox"/> Personalausweis <input type="checkbox"/> Reisepass	Lichtbildausweis-Nr.:	
Ausstellende Behörde:		Ausstellungsdatum:	

Unterschrift Stadtwerke

**Rückgabe des Standrohres**

Datum:		Zählerstand (m <sup>3</sup> ):	
Zustand des Standrohres:	<input type="checkbox"/> Mietgegenstand vollständig und in ordnungsgemäßem Zustand erhalten <input type="checkbox"/> Folgende Schäden/Mängel wurden bei der Rückgabe festgestellt:		
Schäden/Mängel:			

Unterschrift Antragsteller/in bzw. Bevollmächtigte/r

Unterschrift Stadtwerke

Informationen zum Datenschutz entnehmen Sie bitte [www.meppen.de/datenschutz](http://www.meppen.de/datenschutz).  
Bei Bedarf stellen wir Ihnen die Informationen auch in Papierform zur Verfügung.